

RS UVS Steiermark 2000/11/29 20.3-34/2000

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.2000

Rechtssatz

Die Anwendung unmittelbaren Zwanges nach § 7 VVG, etwa bei der zwangsweisen Vorführung wegen Nichtbefolgung einer Ladung, setzt voraus, dass der dem (Ladungs) Bescheid entsprechende Zustand auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig hergestellt werden kann. In diesem Sinne muss auch die zwangsweise Vorführung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Schonungsprinzip des § 2 Abs 1 VVG entsprechen; andernfalls hat der UVS die zwangsweise Vorführung aufgrund einer Beschwerde nach § 67 Abs 1 Z 2 AVG für rechtswidrig zu erklären.

Wird der Beschwerdeführer auf Grund eines solchen Vorführungsbefehls in einem Gendarmerieposten eine halbe Stunde lang festgehalten, weil er nach Nichtbezahlung von Pflegegebühren einer Ladung grundlos nicht entsprochen hatte, ist die zwangsweise Vorführung rechtswidrig, wenn die Behörde weder versucht hat, das Erscheinen des Beschwerdeführers durch Vorschreibung und Vollstreckung von Geldleistungen zu bewirken, noch Gefahr im Verzug vorliegt.

Schlagworte

Vorführung Festhaltung Verhältnismäßigkeit Schonungsprinzip

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at